

Internet: <https://peter-hug.ch/juristenrecht>

MainSeite 9.333

Juristenrecht 192 Wörter, 1'449 Zeichen

**Juristenrecht** (Recht der Wissenschaft), dasjenige Recht, welches weder in der unmittelbaren Überzeugung der Volksglieder als Gewohnheitsrecht noch durch das Gesetz zur Erscheinung kommt, sondern sich lediglich durch die wissenschaftliche und richterliche Tätigkeit der Juristen bildet. Die Wissenschaft des Juristenrechts wird hiernach von manchen Rechtslehrern als eine dritte Rechtsquelle neben dem Gesetz und neben der Gewohnheit angenommen, die in Deutschland besonders in der Umwandlung, welche römische und altdeutsche Rechtsgrundsätze in ihrer praktischen Anwendung vielfach unter den Händen der Juristen erhalten haben, zur Geltung gekommen sein soll.

Das J. soll teils aus den wissenschaftlichen Schriften der Juristen, teils aus dem Gerichtsgebrauch (s. d.) erkannt werden, insofern derselbe von den Juristen beherrscht wird. Allein der Richter kann nur bereits vorhandenes, durch die Wissenschaft nicht geschaffenes, sondern nur erkanntes und erläutertes Recht zur Anwendung bringen, und man kann daher das J. höchstens insofern als Rechtsquelle gelten lassen, als in den Aussprüchen der Rechtsgelehrten und der Richter das Gewohnheitsrecht niedergelegt wird, auf dessen Bildung allerdings die Juristen den ausgedehntesten Einfluß haben.

Vgl. Beseler, Volksrecht und J. (Leipz. 1843; Nachtrag, das. 1844);

Thöl, Volksrecht, J. etc. (Rost. 1846);

Kuntze, Das Jus respondendi in unsrer Zeit (Leipz. 1858).

Vgl. Gewohnheitsrecht.

Ende **Juristenrecht**

Quelle: **Meyers Konversations-Lexikon, 1888**; Autorenkollektiv, Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig und Wien, Vierte Auflage, 1885-1892;9. Band, Seite 333 im Internet seit 2005; Text geprüft am 15.3.2007; publiziert von Peter Hug; Abruf am 4.12.2021 mit URL:

Weiter: [https://peter-hug.ch/09\\_0334?Typ=PDF](https://peter-hug.ch/09_0334?Typ=PDF)

Ende eLexikon.